

ZBB 2005, 460

BGB § 676 f; ScheckG Art. 4, 15, 19, 25, 35

Girovertragliche Einziehungspflicht von nicht indossierten Orderschecks

AG Saarbrücken, Urt. v. 08.06.2005 – 42 C 67/05, NJW-RR 2005, 1494

Leitsatz:

Die Verpflichtung der Bank, neben der Führung eines laufenden Kontos und der Verbuchung der Zahlungseingänge und -ausgänge des Kunden auch vom Kunden zu diesem Zweck eingereichte, auf ihn lautende Schecks einzuziehen (Scheckinkasso), ergibt sich aus einer unselbständigen konkludenten Nebenabrede des Girovertrags. Deshalb darf die Bank den Einzug nicht davon abhängig machen, dass ein Indossament abgegeben wird.